

Anhang II A * (Stand 1. August 2013) ****Einreichungsplan**

Die Einreihung der Lehrpersonen in Lohnstufen erfolgt gemäss nachstehendem Einreichungsplan:

Schulstufe beziehungsweise Fächer (Funktion)	Lohnstufe
Assistenzperson Volksschule	G
Externe Fachperson I	2
Kindergarten	2
Primarstufe / Einschulungsklasse	5
Sprachheilunterricht	7
Instrumentalunterricht Volksschule	7
Schulische Heilpädagogik Kindergarten / Primarstufe / Einschulungsklasse	9
Externe Fachperson II	10
Kleinklasse / Sonderschule	10
Sekundarstufe I	10
Schulstufenübergreifender Fachunterricht ¹⁾	10-16
Kantonale Schule für Berufsbildung	12
Instrumentalunterricht Sekundarstufe II	13
Berufsfachschule	14
Höhere Fachschule	16
Mittelschule / Berufsmittelschule	17
Schulleitung Volksschule ²⁾	12,14,16,18

- 1) Es geht dabei um den im vorliegenden Einreichungsplan nicht speziell erwähnten Fachunterricht, der auf verschiedenen Schulstufen erteilt wird, die Entlöhnung aber nicht an eine bestimmte Schulstufe geknüpft werden kann. Das zuständige Departement entscheidet innerhalb dieses Spektrums aufgrund der in Anhang II B festgelegten Kriterien über die Einreihung der einzelnen Fächer.
- 2) Die Schulpflegen und Kreisschulpflegen entscheiden innerhalb dieses Spektrums aufgrund der in Anhang II C festgelegten Kriterien über die Einreihung im Einzelfall.

* Anhang II A zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR [411.210](#))

** AGS 2013/1-6

